

Notariatsgesetz (NG)Änderung vom 12.03.2020

Erlass(e) dieser Veröffentlichung:

Neu: –

Geändert: **169.11** | 211.1Aufgehoben: –

*Der Grosse Rat des Kantons Bern,
auf Antrag des Regierungsrates,
beschliesst:*

I.

Der Erlass [169.11](#) Notariatsgesetz vom 22.11.2005 (NG) (Stand 01.01.2012) wird wie folgt geändert:

**Art. 3 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (neu), Abs. 3 (neu), Abs. 4 (neu),
Abs. 5 (neu)**

¹ Die Notarin oder der Notar übt den Beruf unabhängig und auf eigene Verantwortung aus.

² Der Beruf kann im Anstellungsverhältnis erfolgen

- a zu einer anderen Notarin oder einem anderen Notar, die oder der im Notariatsregister eingetragen ist,
- b zu einer Aktiengesellschaft (Notariats-AG) oder einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung (Notariats-GmbH), sofern diese durch Personen beherrscht wird, die im Notariatsregister eingetragen sind.

³ Der Sitz einer Notariats-AG oder einer Notariats-GmbH muss im Kanton Bern sein.

⁴ Das Präsidium des obersten Leitungsorgans einer Notariats-AG oder einer Notariats-GmbH muss von einer Person ausgeübt werden, die im Notariatsregister eingetragen ist.

⁵ Der Regierungsrat regelt die Voraussetzungen für die Zulässigkeit der Notariats-AG und der Notariats-GmbH und die Minimalanforderungen an die Beherrschung durch Personen, die im Notariatsregister eingetragen sind, durch Verordnung.

Art. 4 Abs. 2 (aufgehoben), Abs. 3 (aufgehoben), Abs. 5 (aufgehoben)
Organisatorische Unvereinbarkeit (Überschrift geändert)

² Aufgehoben.

³ Aufgehoben.

⁵ Aufgehoben.

Art. 4a (neu)

Sachliche Unvereinbarkeit

¹ Die Notarin oder der Notar darf keine dauernden oder gelegentlichen Tätigkeiten ausüben, die mit einer unabhängigen und einwandfreien Berufsausübung unvereinbar sind, wie namentlich

- a Spekulationsgeschäfte jeglicher Art,
- b die Übernahme von Bürgschaften oder Garantien im Zusammenhang mit der Berufsausübung,
- c Liegenschaftshandel.

² Liegenschaftsvermittlung ist mit dem Notariatsberuf unvereinbar, insbesondere, wenn sie dauernd, gewerbsmässig oder gegen Provision bzw. gestützt auf eine vergleichbare Entgeltvereinbarung erfolgt. Zulässig bleibt eine bloss gelegentliche, mit einem erfolgsunabhängigen Honorar nach Zeitaufwand abzugeltdende Vermittlungstätigkeit. Der Regierungsrat regelt die Einzelheiten durch Verordnung.

³ Die Notarin oder der Notar darf unvereinbare Tätigkeiten auch nicht durch Dritte ausüben lassen.

Art. 5 Abs. 5a (neu)

^{5a} Nach der Löschung des Eintrags im Notariatsregister gemäss Artikel 47 Absatz 1 Buchstabe d darf die Berufsbezeichnung Notarin oder Notar während dreier Jahre nicht geführt werden.

Art. 5a Abs. 1 (geändert)

¹ Gegen Verfügungen der Notariatsprüfungskommission und gegen Verfügungen ihrer Präsidentin oder ihres Präsidenten kann bei der Direktion für Inneres und Justiz Beschwerde geführt werden.

Art. 7 Abs. 1

¹ Das Notariatsregister enthält

- d **(geändert)** den Namen, die Adresse und die Rechtsform des Notariatsbüros sowie des oder der Zweigbüros,
- e **(geändert)** die Administrativmassnahmen und Disziplinarmassnahmen,
- f **(neu)** den Namen und die Adresse der Revisorinnen und Revisoren des Notariatsbüros.

Art. 9 Abs. 1, Abs. 2 (geändert)

¹ Die Eintragung im Notariatsregister erfolgt, wenn die Gesuchstellerin oder der Gesuchsteller

- f **(geändert)** eine Berufshaftpflichtversicherung abgeschlossen hat,
- i **(geändert)** die Unterschrift bei der Direktion für Inneres und Justiz deponiert hat.

² Der Regierungsrat ermächtigt die Aufsichtsbehörde durch Verordnung, anstelle des bernischen Notariatspatents Ausweise eines anderen Kantons über die Befähigung von Urkundspersonen als Voraussetzung für die Eintragung ins Notariatsregister anzuerkennen, sofern die Ausbildung und die Prüfungen gleichwertig sind und der andere Kanton Gegenrecht hält.

Art. 16 Abs. 1, Abs. 2 (neu)

¹ Die Notarin oder der Notar kann mit folgenden Personen ein gemeinsames Büro führen:

- c **(neu)** weiteren Personen, die qualifizierte Beratungsdienstleistungen anbieten wie beispielsweise Treuhand, Steuerberatung, Liegenschaftsverwaltung, Vermögensverwaltung, Architektur oder Bauberatung.

² Der Regierungsrat kann durch Verordnung die im Rahmen eines gemeinsamen Büros zulässigen Dienstleistungen definieren.

Art. 20a (neu)

Bearbeitung von Daten aus zentralen Personendatensammlungen

¹ Zur Erfüllung ihrer hauptberuflichen Tätigkeit gemäss Artikel 20 steht den Notarinnen und Notaren das Basisprofil gemäss Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe d des Gesetzes vom ... über die zentralen Personendaten-sammlungen (Personendaten-sammlungsgesetz, PDSG)¹⁾ im Abrufverfahren zu Verfügung.

² Zur Feststellung der zivilrechtlichen Handlungsfähigkeit von Personen stehen den Notarinnen und Notaren zudem die besonders schützenswerten Angaben zu den Erwachsenenschutzmassnahmen im Abrufverfahren, jedoch ohne Funktionalitäten gemäss Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe f PDSG, zur Verfügung.

³ Sofern eine Notarin oder ein Notar die Daten aus den zentralen Personendaten-sammlungen zu anderen Zwecken als zur Erfüllung ihrer oder seiner hauptberuflichen Tätigkeit verwendet, kann das Zugriffsrecht entzogen werden. Disziplinar- und strafrechtliche Massnahmen bleiben vorbehalten.

Art. 22 Abs. 2 (neu), Abs. 3 (neu)

² Bei der Erstellung von elektronischen Beglaubigungen und Ausfertigungen gilt für die Anbringung der Signatur und des Funktionsnachweises keine örtliche Einschränkung.

³ Erfolgt die notarielle Feststellung über elektronische Kommunikationsmittel, so muss sich die Notarin oder der Notar dabei im Kanton Bern befinden.

Art. 25 Abs. 2 (neu)

² Sofern das Bundesrecht die elektronische Erstellung einer Urschrift zulässt, erlässt der Regierungsrat die notwendigen Einführungs- und Vollzugsbestimmungen durch Verordnung.

Art. 26 Abs. 2 (geändert), Abs. 3 (geändert)

² Sie werden von der beurkundenden Notarin oder vom beurkundenden Notar erstellt. Ist sie oder er verhindert, können Ausfertigungen durch eine Notarin oder einen Notar erstellt werden, die oder der im gemeinsamen Büro ihre oder seine hauptberufliche Tätigkeit ausübt. Die Aufsichtsbehörde kann eine andere im Notariatsregister eingetragene Notarin oder einen anderen eingetragenen Notar für die Erstellung einer Ausfertigung bezeichnen.

¹⁾ BSG ...

³ Ist die Notarin oder der Notar nicht mehr im Notariatsregister eingetragen, ist die Büronachfolgerin oder der Büronachfolger, welche oder welcher die Urschriften verwaltet, berechtigt, Ausfertigungen zu erstellen. Sofern es keine Büronachfolgerin oder keinen Büronachfolger gibt, werden Ausfertigungen nach den Weisungen der Aufsichtsbehörde erstellt.

Art. 26a (neu)

Elektronische Ausfertigungen und Medienwechsel

¹ Die Notarin oder der Notar ist ermächtigt,

- a elektronische Ausfertigungen zu erstellen,
- b Kopien von elektronischen und papierenen Originalen sowie den Medienwechsel von papierenen zu elektronischen Kopien oder umgekehrt zu beglaubigen,
- c Unterschriften bei Medienwechsel zu beglaubigen.

Art. 27 Abs. 3 (neu)

³ Der Regierungsrat kann die Notarinnen und Notare ermächtigen, das Urschriftenregister elektronisch zu führen. Er regelt die Einzelheiten durch Verordnung.

Art. 28 Abs. 2 (aufgehoben)

² Aufgehoben.

Art. 32 Abs. 2

² Eine Person ist beteiligt, wenn sie

- c **(geändert)** bei der Beurkundung einer Willenserklärung eine Vertragspartei vertritt.

Art. 33 Abs. 1 (geändert)

*Ausstandspflicht bei Beglaubigungen, Versteigerungen und Beurkundungen von Versammlungsbeschlüssen **(Überschrift geändert)***

¹ Bei der Beglaubigung von Unterschriften, Kopien und Abschriften besteht keine Ausstandspflicht.

Art. 33a (neu)

Ausstandspflicht bei vorgängiger Liegenschaftsvermittlung

¹ Bei der Errichtung von öffentlichen Urkunden über Handänderungsverträge eines Grundstücks darf die Notarin oder der Notar nicht mitwirken, wenn eine der nachfolgend aufgeführten Personen als Liegenschaftsvermittlerin oder -vermittler eines Vertragsobjekts tätig war:

- a die Notarin oder der Notar selbst,
- b Partnerinnen und Partner des Notariatsbüros und der allfälligen Bürogemeinschaft,
- c Eltern, Geschwister und Kinder von Personen gemäss den Buchstaben a und b,
- d Ehegatten sowie eingetragene Partnerin oder eingetragener Partner von Personen gemäss den Buchstaben a bis c,
- e Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Notariatsbüros und der allfälligen Bürogemeinschaft.

Art. 36 Abs. 1 (geändert), Abs. 2a (neu), Abs. 3 (aufgehoben), Abs. 4 (aufgehoben)

Geltungsbereich (Überschrift geändert)

¹ Die Notarin oder der Notar hat über Tatsachen, die ihr oder ihm von den Beteiligten beruflich anvertraut worden sind, Stillschweigen zu bewahren. Das Gleiche gilt für Tatsachen, die sie oder er für die Beteiligten beruflich erfahren hat. Unbefugten Dritten darf keine Einsicht in Unterlagen gewährt werden, welche solche Tatsachen enthalten.

^{2a} Die gleiche Geheimhaltungspflicht gilt zudem für folgende Personen, welche die Notarin oder der Notar darüber zu belehren hat:

- a für alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Notariatsbüros,
- b für alle Partnerinnen und Partner einer Bürogemeinschaft und deren Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.

³ Aufgehoben.

⁴ Aufgehoben.

Art. 36a (neu)

Wegfall der Geheimhaltungspflicht

¹ Die Geheimhaltungspflicht entfällt, wenn

- a sämtliche Beteiligten die Notarin oder den Notar davon entbinden,
- b die richtige Erfüllung einer beruflichen Obliegenheit die Bekanntgabe an Dritte erfordert,

c die Notarin oder der Notar durch die Gesetzgebung ausdrücklich zur Bekanntgabe an Behörden verpflichtet ist.

² Tatsachen, die allgemein bekannt sind oder von jedermann in einem öffentlichen Register eingesehen werden können, fallen nicht unter die Geheimhaltungspflicht. Können nur bestimmte Personen Einsicht in ein öffentliches Register nehmen, so entfällt die Geheimhaltungspflicht nur ihnen gegenüber.

Art. 36b (neu)

Entbindung von der Geheimhaltungspflicht

¹ Die Notarin oder der Notar kann die Aufsichtsbehörde schriftlich um Entbindung von der Geheimhaltungspflicht ersuchen, wenn die Beteiligten die Entbindung nicht erteilen oder diese nicht eingeholt werden kann.

² Die Aufsichtsbehörde verfügt die Entbindung von der Geheimhaltungspflicht, wenn das Interesse der Notarin oder des Notars an der Offenlegung wesentlich höher ist als das Interesse der Beteiligten an der Geheimhaltung.

³ Das Interesse an der Offenlegung ist insbesondere wesentlich höher zu gewichten, wenn die Geheimhaltungspflicht die Notarin oder den Notar daran hindert,

- a sich in einem gegen sie oder ihn geführten Strafverfahren zu verteidigen,
- b Angriffe gegen die Ehre zurückzuweisen,
- c einen ungerechtfertigten Vermögensnachteil abzuwenden.

⁴ Kann die Entbindung von der Geheimhaltungspflicht nicht eingeholt werden, entscheidet die Aufsichtsbehörde unter Berücksichtigung des mutmasslichen Willens der Beteiligten.

Art. 38 Abs. 1 (geändert)

¹ Die Direktion für Inneres und Justiz ist Aufsichtsbehörde über das Notariat. Sie erteilt das Notariatspatent, überwacht die Einhaltung der für die Berufsausübung geltenden Vorschriften und führt das Notariatsregister.

Art. 41a (neu)

Organisation

¹ Die Aufsichtsbehörde gewährleistet die Revision der Notariatsbüros.

² Sie kann die Revision mit eigenen Revisionsorganen durchführen oder hierzu geeignete Personen oder Organisationen als zugelassene Revisionsorgane anerkennen und diese in einem öffentlichen Register auflisten. Sind die Anerkennungsvoraussetzungen nicht mehr erfüllt, ist ein Revisionsorgan aus dem Register zu streichen.

³ Die Aufsichtsbehörde setzt einen ständigen Revisionsausschuss unter ihrer Leitung ein, in dem Vertreterinnen und Vertreter der Aufsichtsbehörde, der Revisionsorgane und des kantonalen Berufsverbands der bernischen Notarinnen und Notare Einsitz nehmen.

⁴ Der ständige Revisionsausschuss

- a sichtet die Revisionsberichte der Revisionsorgane,
- b gewichtet die Revisionsfeststellungen,
- c meldet wesentliche Mängel an die Aufsichtsbehörde.

⁵ Der Regierungsrat regelt durch Verordnung

- a die Aufgaben der Revisionsorgane,
- b die Anerkennungsvoraussetzungen für die Zulassung von Dritten,
- c die Aufgaben des Revisionsausschusses,
- d die Einzelheiten der Durchführung der Revisionen,
- e die Entschädigung der zugelassenen Revisionsorgane und des Revisionsausschusses.

Art. 42 Abs. 1 (geändert)

Verfahren (Überschrift geändert)

¹ Die Einhaltung der Berufsvorschriften ist durch periodische Revisionen der Notariatsbüros durch die Revisionsorgane gemäss Artikel 41a zu prüfen. Die Revisionspflicht endet mit dem Abschluss der Büroliquidation.

Art. 44 Abs. 1 (aufgehoben), Abs. 2 (geändert), Abs. 3 (geändert), Abs. 3a (neu), Abs. 4 (geändert)

¹ *Aufgehoben.*

² Übt die Notarin oder der Notar weitere Tätigkeiten aus, hat die Buchführung über alle selbstständigen Erwerbstätigkeiten in einer gemeinsamen Buchhaltung zu erfolgen. Die Aufsichtsbehörde kann Ausnahmen bestimmen.

³ Juristische Personen, Personengesellschaften und Einzelunternehmungen, die eine dem Notariat verwandte oder nahestehende Tätigkeit ausüben oder mit Notarinnen und Notaren zusammenarbeiten, unterliegen den Vorschriften über Buchführung, Revision, Geldverkehr und Zahlungsbereitschaft, sofern eine Notarin oder ein Notar sie wirtschaftlich beherrscht, bei ihnen eine Organstellung innehat oder zu ihnen in einem Arbeitsverhältnis steht.

^{3a} Hat die Notarin oder der Notar bei einer juristischen Person gemäss Absatz 3 einzig eine Organstellung im obersten Leitungsorgan mit rein strategischem Charakter ohne Beherrschungsmöglichkeit inne, muss die juristische Person die notariatsrechtlichen Spezialvorschriften nicht einhalten.

⁴ Die Aufsichtsbehörde kann juristische Personen, Personengesellschaften und Einzelunternehmungen gemäss Absatz 3 von der Einhaltung der Vorschriften über Buchführung, Revision, Geldverkehr und Zahlungsbereitschaft befreien. Sie berücksichtigt dabei den Auftritt und die Erscheinung in der Öffentlichkeit, die Verwechslungsgefahr mit dem Notariatsbüro sowie die räumliche, administrative und buchhalterische Trennung vom Notariatsbüro.

Art. 45 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert)

¹ Verletzt die Notarin oder der Notar vorsätzlich oder fahrlässig Berufspflichten oder verstösst sie oder er gegen die Bestimmungen dieses Gesetzes und seiner Ausführungserlasse oder das Gebot der unabhängigen und einwandfreien Berufsausübung, wird sie oder er unabhängig von der vermögens- und strafrechtlichen Verantwortlichkeit disziplinarisch sanktioniert.

² In leichten Fällen kann von einer Disziplinar massnahme abgesehen werden, wenn anzunehmen ist, dass die Notarin oder der Notar den Beruf künftig einwandfrei ausüben wird.

Art. 47 Abs. 2a (neu), Abs. 3 (geändert)

Disziplinar massnahmen und Gewinneinzug (Überschrift geändert)

^{2a} Nebst einer Disziplinar massnahme kann der Einzug eines unrechtmässig realisierten Gewinns verfügt werden.

³ Nach Löschung oder Suspendierung des Eintrags einer Person im Notariatsregister darf diese keine Handlungen vornehmen, welche in die hauptberufliche Zuständigkeit der Notarinnen und Notare fallen.

Art. 48 Abs. 2 (geändert)

² Liegt ein Disziplinar fehler mehr als zehn Jahre zurück, so ist eine Disziplinar massnahme ausgeschlossen.

Art. 49a (neu)*Ende der Disziplinaufsicht*

¹ Die Disziplinaufsicht endet mit dem vollständigen Abschluss der Büroliquidation und nicht schon mit der Löschung im Notariatsregister.

Art. 50 Abs. 4 (neu)

⁴ Die Notarin oder der Notar kann ihren oder seinen Anspruch auf eine Gebühr und auf Auslagenersatz wie folgt abtreten:

- a an eine Notarin oder einen Notar desselben Büros,
- b an eine Notariats-AG oder eine Notariats-GmbH, bei der sie oder er angestellt ist.

Art. 51 Abs. 1, Abs. 2 (geändert)

¹ Die Notariatsgebühr umfasst

- f **(geändert)** das Erstellen und die Herausgabe von Ausfertigungen,
- g **(neu)** die Abschlussarbeiten, einschliesslich Archivierung.

² Für die Erfüllung weiterer gesetzlicher Verpflichtungen wird zusätzlich eine Gebühr nach gebotenem Zeitaufwand erhoben.

Art. 52 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert), Abs. 3 (geändert), Abs. 4 (geändert), Abs. 5 (aufgehoben)

¹ Die Notariatsgebühr bemisst sich nach dem Arbeitsaufwand, nach der Bedeutung des Geschäfts und nach der von der Notarin oder vom Notar übernommenen Verantwortung.

² Der Regierungsrat regelt durch Verordnung die Gebühren für die hauptberufliche Tätigkeit der Notarin oder des Notars.

³ Die Gebühren sind so auszugestalten, dass die Notarinnen und Notare ihren Beruf insbesondere unter Berücksichtigung ihrer Ausbildung, ihrer Verantwortung und ihres unternehmerischen Risikos unabhängig ausüben können.

⁴ Der Regierungsrat regelt durch Verordnung

- a **(geändert)** einen gestaffelten Rahmentarif für die Gebühren zur Errichtung öffentlicher Urkunden über Geschäfte mit Geschäftswert, wobei er bei Geschäften über Grundpfandrechte sowie ausnahmsweise bei gesellschaftsrechtlichen Geschäften eine Gebühr nach gebotenem Zeitaufwand gemäss Buchstabe b vorsehen kann,
- b **(geändert)** die Bandbreite des Stundenansatzes für eine Gebühr nach gebotenem Zeitaufwand gekoppelt mit einer Minimalgebühr,

c **(neu)** die Voraussetzungen, unter denen eine Notarin oder ein Notar bei einer bedürftigen oder gemeinnützigen Klientschaft die Bandbreite des Stundenansatzes bei einer Gebühr nach Zeitaufwand oder die Minimalgebühr unterschreiten darf,

d **(neu)** weitere Unterschreitungsmöglichkeiten in Ausnahmefällen.

⁵ *Aufgehoben.*

Art. 57 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert), Abs. 3 (geändert), Abs. 7 (aufgehoben)

¹ Die Notarin oder der Notar haftet den Beteiligten für den Schaden, den sie oder er in Ausübung hauptberuflicher Tätigkeiten widerrechtlich verursacht hat.

² Für die Handlungen von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern haftet die Notarin oder der Notar wie für ihre oder seine eigenen.

³ Hat die Notarin oder der Notar die Beurkundung richtig vorgenommen, haftet sie oder er nur bei einer Verletzung einer Sorgfaltspflicht für die schädigenden Folgen

Aufzählung unverändert.

⁷ *Aufgehoben.*

Art. 58a (neu)

Haftung der Notariats-AG und der Notariats-GmbH

¹ Die Notariats-AG und die Notariats-GmbH können die Haftpflicht für die vermögensrechtliche Verantwortlichkeit gemäss Artikel 57 und 58 für die bei ihnen angestellten Notarinnen und Notare übernehmen.

² Für die Übernahme der Haftpflicht bedarf es einer Grundlage in den Statuten.

³ Die Klientschaft ist in geeigneter Form über die Übernahme der Haftpflicht durch die Notariats-AG oder die Notariats-GmbH zu orientieren.

⁴ Sofern die Notariats-AG oder die Notariats-GmbH die Haftpflicht übernommen hat, haftet die angestellte Notarin oder der angestellte Notar subsidiär gemäss Artikel 57 und 58.

Art. 59 Abs. 1 (geändert), Abs. 1a (neu)

Berufshaftpflichtversicherung (Überschrift geändert)

¹ Die Notarin oder der Notar hat zur Deckung allfälliger Ansprüche aus ihrer oder seiner vermögensrechtlichen Verantwortlichkeit eine Berufshaftpflichtversicherung in angemessener Höhe abzuschliessen.

^{1a} Eine Notariats-AG oder eine Notariats-GmbH hat zur Deckung allfälliger Ansprüche aus ihrer eigenen vermögensrechtlichen Verantwortlichkeit sowie jener der von ihr angestellten Notarinnen und Notare eine Berufshaftpflichtversicherung in angemessener Höhe abzuschliessen.

Art. 59a (neu)

Haftung des Kantons

¹ Der Kanton haftet nur dann und subsidiär, wenn er einen Schaden wegen mangelhafter Ausübung seiner Aufsichtspflicht mitverursacht hat.

Titel nach Art. 65 (neu)

T1 Übergangsbestimmungen der Änderung vom 12.03.2020

Art. T1-1 (neu)

Evaluation

¹ Der Regierungsrat überprüft acht Jahre nach Inkrafttreten dieser Änderung und ihrer Ausführungsbestimmungen die Organisation und die Einkommenssituation der bernischen Notariate sowie die Notariatsgebühren.

² Zu überprüfen ist insbesondere, wie sich die Öffnung der Organisationsformen auf die Unabhängigkeit der bernischen Notariate und deren Verbreitung im Kantonsgebiet auswirkt.

³ Nebst der generellen Einkommenssituation der bernischen Notariate ist insbesondere der Anteil der Notariatsgebühren am Gesamteinkommen zu evaluieren.

⁴ Bei den Notariatsgebühren ist insbesondere zu überprüfen, ob und wie der vorhandene Bemessungsspielraum bei den jeweiligen Gebührenarten konkret ausgeschöpft wird.

⁵ Die bernischen Notarinnen und Notare sind zur Mitwirkung bei der Evaluation verpflichtet.

⁶ Der Regierungsrat legt anschliessend dem Grossen Rat einen Bericht vor.

II.

Der Erlass [211.1](#) Gesetz betreffend die Einführung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches vom 28.05.1911 (EG ZGB) (Stand 01.01.2019) wird wie folgt geändert:

Art. 122 Abs. 5 (geändert), Abs. 6 (neu)

⁵ Ernennbar als Grundbuchverwalterin oder Grundbuchverwalter ist, wer über ein Anwaltspatent, ein bernisches Notariatspatent oder eine gleichwertige juristische Ausbildung verfügt.

⁶ Eine Person, die im Kanton Bern den Notariatsberuf ausübt und gleichzeitig eine Tätigkeit in der Grundbuchführung wahrnimmt, tritt neben den in Artikel 9 Absatz 1 VRPG genannten Gründen zusätzlich in den Ausstand, wenn das zu beurteilende Geschäft aus dem gleichen Notariatsbüro stammt, in dem sie den Notariatsberuf ausübt. Dasselbe gilt für eine Person, die in einem Notariatsbüro angestellt ist, ohne den Notariatsberuf auszuüben.

Art. 139 Abs. 2a (neu)

^{2a} Eine Person, die den Notariatsberuf ausübt und gleichzeitig eine Tätigkeit in der Handelsregisterführung wahrnimmt, tritt neben den in Artikel 9 Absatz 1 VRPG genannten Gründen zusätzlich in den Ausstand, wenn das zu beurteilende Geschäft aus dem gleichen Notariatsbüro stammt, in dem sie den Notariatsberuf ausübt. Dasselbe gilt für eine Person, die in einem Notariatsbüro angestellt ist, ohne den Notariatsberuf auszuüben.

III.

Keine Aufhebungen.

IV.

Der Regierungsrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens.

Bern, 12. März 2020

Im Namen des Grossen Rates
Der Präsident: Zaugg-Graf
Der Generalsekretär: Trees

Fakultatives Gesetzesreferendum

Gegen dieses Gesetz, welches am 12. März 2020 vom Grossen Rat beschlossen worden ist, kann die Volksabstimmung (Referendum) verlangt werden (Artikel 62 Absatz 1 Buchstabe a der Kantonsverfassung).

Dazu kann zu dieser Vorlage auch ein Volksvorschlag eingereicht werden (Artikel 63 Absatz 3 der Kantonsverfassung, Artikel 133 ff. des Gesetzes vom 5. Juni 2012 über die politischen Rechte).

Für das Sammeln und Einreichen von Unterschriften (mindestens 10'000 in kantonalen Angelegenheiten stimmberechtigte Personen) sind Artikel 123–132 des Gesetzes vom 5. Juni 2012 über die politischen Rechte massgebend.

Beginn der Referendumsfrist: 1. April 2020

Ablauf der Referendumsfrist (Unterschriften zur Beglaubigung deponiert):

1. Juli 2020

Abgabe der beglaubigten Unterschriften bei der Staatskanzlei: 31. Juli 2020

Der Gesetzestext ist im Internet unter www.be.ch/referenden publiziert. Er kann auch bei der Staatskanzlei bezogen werden.